

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 61

37. Jahrgang

4. März 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 478/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	1
* Verordnung (EG) Nr. 479/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak	4
* Verordnung (EG) Nr. 480/94 der Kommission vom 3. März 1994 über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3316/93	7
* Verordnung (EG) Nr. 481/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 359/94	11
Verordnung (EG) Nr. 482/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	13
Verordnung (EG) Nr. 483/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15
Verordnung (EG) Nr. 484/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	17
Verordnung (EG) Nr. 485/94 der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	20

Kommission

94/137/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/588/EWG vom 21. Dezember 1992 über ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Frankreichs für den Zeitraum 1993-1996 infolge der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4028/86 ...** 22

94/138/EG :

- Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1994 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 24

94/139/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1994 über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen („integriertes System“)** 26

94/140/EG :

- * **Beschluß der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung** 27

94/141/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen** 29

94/142/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1994 gemäß der Entscheidung 94/4/EG des Rates zur Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika als Land, auf dessen Unternehmen oder sonstige juristische Personen der Rechtsschutz für Topographien von Halbleitererzeugnissen ausgedehnt wird** 30

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung 93/620/EG der Kommission vom 24. November 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/436/EWG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile (ABl. Nr. L 297 vom 2. 12. 1993)** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 478/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 28. Februar und 1. März 1994 von den Bietern vorge-
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-
zusetzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 479/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Verbesserung der Produktionsqualität sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, die anerkannten Produktionsgebiete für die Gewährung der Prämie enger zu begrenzen und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist davon zu unterrichten. Die so verkleinerten Produktionsgebiete sollten deshalb unter Berücksichtigung der Verwaltungseinheiten definiert werden.

Frankreich sollte im Fall der verhältnismäßig kleinen Gemeinden ermächtigt werden, bei der Definition der betreffenden Produktionsgebiete die Kantone und nicht die Gemeinden zu berücksichtigen.

Da in einigen Mitgliedstaaten bei der Einführung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3477/93⁽³⁾, verwaltungsmäßige Schwierigkeiten aufgetreten sind, wurden bestimmte Termine und Fristen, insbesondere für den Abschluß und die Registrierung der Anbauverträge sowie für die Aufteilung zusätzlicher Mengen, verlängert. Es erscheint notwendig, diese Terminverschiebungen und Fristverlängerungen auch im Jahr 1994 vorzusehen.

In mehreren Mitgliedstaaten wird die erste Bearbeitung von den Erzeugervereinigungen selbst vorgenommen. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92⁽⁵⁾, kann die erste Bearbeitung unter Zugrundelegung einer Anbauerklärung und nicht des Anbauvertrags erfolgen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 getreten und sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor.

Dadurch sind im Tabaksektor Probleme entstanden. Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen der Reform der

gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Anwendung kann diese im Handel übliche Praxis nur schwer rechtzeitig eingestellt werden. Es sollte deshalb die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 dahin gehend geändert werden, daß die erste Bearbeitung der Ernte 1993 von Marktbeteiligten durchgeführt werden darf, die bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, allerdings unter strenger und besonderer Beaufsichtigung, um Betrügereien zu vermeiden. Diese Möglichkeit sollte auch für 1994 bestehen. Es müßten jedoch besondere Vorschriften erlassen werden für den Fall der Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 268/94⁽⁷⁾.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 164/94 des Rates⁽⁸⁾ wurden bestimmte, in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates⁽⁹⁾ vorgesehene Garantieschwellen für die Ernte 1994 geändert. Für Belgien wurde für die Sortengruppe „light air-cured“ eine Garantieschwelle in Höhe von 200 Tonnen eingeführt. Für den Anbau dieser Sortengruppe in Belgien sind die Produktionsgebiete nach Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 festzulegen und ist der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Produktionsgebiete nach Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sind für jede Sortengruppe in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Spätestens zum 15. Februar 1995 legen die Mitgliedstaaten enger begrenzte Produktionsgebiete unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien fest. Die neu begrenzten Produktionsgebiete dürfen die Fläche einer Verwaltungsgemeinde oder, in Frankreich, eines Kantons nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1994, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 77.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März 1995 das Verzeichnis der begrenzten Produktionsgebiete unter Angabe der anerkannten Produktionsgebiete nach Anhang I, in denen sie gelegen sind.“

2. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Anbauverträge müssen — Fälle höherer Gewalt ausgenommen — bis spätestens 14. April des betreffenden Erntejahres geschlossen werden. Bei Abschluß von Anbauverträgen infolge der Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission (*) verschiebt sich dieser Termin jedoch auf den 10. Mai desselben Jahres.

Bezüglich der Ernten 1993 und 1994 dürfen die Mitgliedstaaten die am 14. April und 10. Mai endenden Fristen bis zum 25. Mai bzw. 21. Juni verlängern.

(2) Die Verarbeitungsunternehmen müssen die Anbauverträge — Fälle höherer Gewalt ausgenommen — vor dem 1. Mai des betreffenden Erntejahres der zuständigen Stelle zur Registrierung vorlegen. Bei der Registrierung von Verträgen, die infolge der Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 abgeschlossen wurden, verschiebt sich dieser Termin jedoch auf den 20. Mai desselben Jahres.

Bezüglich der Ernten 1993 und 1994 dürfen die Mitgliedstaaten die am 1. und 20. Mai endenden Fristen bis zum 11. bzw. 30. Juni verlängern.

(*) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.“

3. Artikel 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt eine als Erzeuger im Sinne von Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 geltende Erzeugervereinigung die Erstverarbeitung des Tabaks vor und hat sie seit

der Ernte 1989, spätestens jedoch vor dem 20. Juni 1992 eine Anbauerklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgelegt, so wird als Übergangsmaßnahme für die Ernten 1993 und 1994 der Anbauvertrag durch die Anbauerklärung ersetzt, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates vorzulegen ist.

Die Anbauerklärung wird der zuständigen Behörde spätestens am 14. April des Jahres der Ernte vorgelegt, die Gegenstand der Erklärung ist. Für Anbauerklärungen, die wegen Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 ausgestellt werden, endet diese Frist jedoch erst am 10. Mai desselben Jahres.

Bezüglich der Ernten 1993 und 1994 dürfen die Mitgliedstaaten die am 14. April und 10. Mai endenden Fristen bis zum 25. Mai bzw. 21. Juni verlängern.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anbauerklärung wird von der zuständigen Behörde nach ihrer Prüfung vor dem 1. Mai des Jahres der Ernte registriert, die Gegenstand der Erklärung ist, wobei insbesondere die Angaben zur Erzeugung und Bearbeitung früherer Ernten berücksichtigt werden. Diese Frist verlängert sich jedoch bis zum 20. Mai desselben Jahres für die Registrierung von Anbauerklärungen, die wegen Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 ausgestellt werden.

Bezüglich der Ernten 1993 und 1994 dürfen die Mitgliedstaaten die am 1. und 20. Mai endenden Fristen bis zum 11. bzw. 30. Juni verlängern.“

4. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Anerkannte Produktionsgebiete

Sortengruppe nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Mitgliedstaat	Produktionsgebiete
I. Flue-cured	Deutschland	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Franken, Rheinebene und angrenzende Täler, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Griechenland	Mittelgriechenland, Thessalien, Mazedonien, Thrakien, Peloponnes, Epirus
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne, Limousin, Champagne-Ardenne, Alsace, Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Pays-de-Loire, Centre, Poitou-Charente, Bretagne, Languedoc-Roussillon, Normandie, Bourgogne, Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Île-de-France
	Italien	Friaul, Venetien, Lombardei, Piemont, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien, Kalabrien
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-Mancha
	Portugal	Beira Interior, Ribatejo Oeste, Alentejo, Azoren
II. Light air-cured	Belgien	Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
	Deutschland	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Griechenland	Mazedonien, Thessalien
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne, Limousin, Alsace, Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Pays-de-Loire, Centre, Poitou-Charente, Bretagne, Bourgogne, Languedoc-Roussillon
	Italien	Venetien, Lombardei, Piemont, Umbrien, Emilio-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien, Sizilien, Friaul, Toskana, Marken
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-Mancha
Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Duero e Minho, Trás-os-Montes, Azoren	
III. Dark air-cured	Belgien	Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
	Deutschland	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Auvergne, Limousin, Poitou-Charente, Bretagne, Pays-de-Loire, Centre, Rhône-Alpes, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Franche-Comté, Alsace, Lorraine, Champagne-Ardenne, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Normandie, Bourgogne, Réunion
	Italien	Friaul, Trentino, Venetien, Toskana, Latium, Molise, Kampanien, Apulien, Sizilien
	Spanien	Estremadura, Andalusien, Kastilien-León, Kastilien-Mancha, Valencia, Navarra, Rioja, Katalonien, Madrid, Galicien, Asturien, Cantabria, Campezo/Baskenland, La Palma (Kanarische Inseln)
IV. Fire-cured	Italien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien
	Spanien	Estremadura, Andalusien
V. Sun-cured	Griechenland	Epirus, Mittelgriechenland, Thessalien, Peloponnes, Mazedonien, Thrakien, Inseln
	Italien	Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien, Sizilien
VI. Basma	Griechenland	Thrakien, Mazedonien, Mittelgriechenland, Thessalien
VII. Katerini und ähnliche Sorten	Griechenland	Mazedonien, Mittelgriechenland, Epirus, Thessalien
VIII. Klassischer Kaba Koulak, Elassona, Myrodata Agrinion, Zichnomyrodata	Griechenland	Mazedonien, Thessalien, Mittelgriechenland, Thrakien, Epirus, Peloponnes, Inseln“

VERORDNUNG (EG) Nr. 480/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3316/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch umfangreiche Vorräte entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 verkauft werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 3316/93 der Kommission⁽⁵⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen einer Ausschreibung werden verkauft :

— rund 2 000 Tonnen gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,

— rund 1 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,

— rund 1 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,

— rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,

— rund 1 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang 1 enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und gemäß dieser Verordnung verkauft.

Artikel 2

(1) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 9. März 1994 um 12.00 Uhr bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.

(3) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse erhältlich.

Artikel 3

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 3316/93 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 9. März 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (*) Mindstepriser i ECU/ton (*) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (*) Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (*) Minimum prices expressed in ecus per tonne (*) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (*) Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (*) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (*) Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (*)
DANMARK	— Mørbrad med bimørbrad	100	6 000
	— Filet med entrecôte og tyndsteg	300	3 800
	— Inderlår	200	2 900
	— Yderlår	200	2 800
	— Tyksteg	200	2 800
FRANCE	— Filet	200	6 000
	— Faux-filet	500	3 800
	— Tende de tranche	200	2 900
	— Tranche grasse	100	2 900
	— Rumpsteak	200	2 500
	— Gîte à la noix	200	2 600
	— Entrecôte	100	2 300
ITALIA	— Filetto	200	6 000
	— Roastbeef	300	3 800
	— Scamone	200	2 600
	— Fesa esterna	300	2 900
	— Fesa interna	300	2 900
	— Noce	200	2 600
UNITED KINGDOM	— Fillet	200	6 600
	— Striploin	500	4 000
	— Topside	500	3 200
	— Silverside	200	3 000
	— Thick flank	200	3 000
	— Rump	200	3 000
	— Forerib	200	2 100
IRELAND	— Striploin	500	4 600
	— Outside	500	2 800
	— Rump	500	2 300
	— Cube-roll	500	3 750

(*) Estos precios se entenderán con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(*) Disse priser gælder i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(*) Diese Preise gelten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(*) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(*) These prices shall apply in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(*) Ces prix s'entendent conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(*) Il prezzo si intende in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(*) Deze prijzen gelden overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(*) Estes preços aplicam-se conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção

- IRELAND : Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- DANMARK : EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København K
Tlf. (33) 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax (33) 92 69 48
- ITALIA : Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50
- FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. : 45 38 84 00, télex : 205476 F
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 481/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 359/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3611/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EG) Nr. 359/94 der Kommissi-
on ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausge-
schrieben worden.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1759/93 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise
für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegan-
genen Angebote festgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 359/94,
deren Frist für die Einreichung der Angebote am 22.
Februar 1994 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser
Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ECU per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
IRELAND	<ul style="list-style-type: none"> — Filets — Striploins — Outsides — Cube rolls — Hindquarters (bone-in) — Forequarters (bone-in) 	<p style="text-align: right;">9 585</p> <p style="text-align: right;">4 569</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: right;">3 569</p> <p style="text-align: right;">2 050</p> <p style="text-align: right;">1 174</p>
ITALIA	<ul style="list-style-type: none"> — Filetto — Roastbeef — Scamore — Fesa esterra — Fesa interna 	<p style="text-align: right;">6 000</p> <p style="text-align: right;">3 517</p> <p style="text-align: right;">2 600</p> <p style="text-align: right;">2 800</p> <p style="text-align: right;">2 900</p>
FRANCE	<ul style="list-style-type: none"> — Filet — Faux filet 	<p style="text-align: right;">6 000</p> <p style="text-align: center;">—</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 482/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 2. März 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	87,40 (*) ⁽³⁾
0712 90 19	87,40 (*) ⁽³⁾
1001 10 00	0 (*) ⁽²⁾
1001 90 91	97,45
1001 90 99	97,45 (*)
1002 00 00	118,12 (*)
1003 00 10	121,79
1003 00 90	121,79 (*)
1004 00 00	96,11
1005 10 90	87,40 (*) ⁽³⁾
1005 90 00	87,40 (*) ⁽³⁾
1007 00 90	96,84 (*)
1008 10 00	31,40 (*)
1008 20 00	45,92 (*)
1008 30 00	0 (*)
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	0
1101 00 00	175,12 (*)
1102 10 00	202,91
1103 11 10	31,04
1103 11 90	198,75
1107 10 11	184,34
1107 10 19	140,49
1107 10 91	227,67 (*) ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	172,86 (*)
1107 20 00	199,65 (*) ⁽¹⁰⁾

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(¹⁰) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 483/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 2. März 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	1,23	1,23	1,23
0712 90 19	0	1,23	1,23	1,23
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,23	1,23	1,23
1005 90 00	0	1,23	1,23	1,23
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 484/94 DER KOMMISSION

vom 3. März 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	01	45,00
1001 10 00 400	05	0	1101 00 00 130	01	42,00
	02	—	1101 00 00 150	01	37,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 170	01	33,00
1001 90 99 000	03	37,00	1101 00 00 180	01	29,00
	05	20,00	1101 00 00 190	—	—
	06	17,00	1101 00 00 900	—	—
	02	15,00	1102 10 00 500	01	71,00
1002 00 00 000	03	25,00	1102 10 00 700	—	—
	02	15,00	1102 10 00 900	—	—
1003 00 10 000	—	—	1103 11 10 200	01	— ⁽³⁾
1003 00 90 000	03	64,00	1103 11 10 400	—	—
	02	15,00	1103 11 10 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 90 200	01	— ⁽³⁾
1004 00 00 400	—	—	1103 11 90 800	—	—
1005 10 90 000	—	—			
1005 90 00 000	03	33,00			
	04	15,00			
	02	0			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Zone I, die Zone II a), b) und c), die Zone III a) und b), die Zone V, die Zone VI, die Zone VIII und Kuba,
- 05 Algerien,
- 06 Marokko und Ägypten.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 485/94 DER KOMMISSION
vom 3. März 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 3528/93⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. März 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	(ECU/Tonne) Erstattungsbetrag (¹)
1107 10 19 000	69,00
1107 10 99 000	93,00
1107 20 00 000	108,50

(¹) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/588/EWG vom 21. Dezember 1992 über ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Frankreichs für den Zeitraum 1993-1996 infolge der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/137/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im
Bereich der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf ihren Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/588/EWG
der Kommission ⁽³⁾ hat Frankreich Daten über die Situa-
tion der Fischereiflotte der Überseegebiete beigebracht. Es
ist daher angebracht, den Anhang zur Entscheidung
92/588/EWG um die Situation und die Ziele für dieses
Flottensegment zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur-
ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle der Ziele der mehrjährigen Ausrichtungspro-
gramme der französischen Flotte für den Zeitraum 1993-
1996, die sich im Anhang der vorliegenden Entscheidung
befindet, streicht und ersetzt einschließlich der Fußnoten
jene des Anhangs der Entscheidung 92/588/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 3.

ANHANG

FRANKREICH

Zone	Segment	ICES-Gebiet	Stand 1. 1. 1992			Zielsetzung 31. 12. 1991			Abbau je Segment (%)			Zielsetzung 31. 12. 1996		
			n	BRT (°)	kW	BRT	kW	BRT	kW	BRT	kW	BRT (°)	kW	
Küsten-, Gemeinschafts- und Drittländergewässer	Mehrzweck-Trawler		1 994	114 146	542 264				20	20		97 639	434 255	
	Schleppnetz-Trawler		407	3 812	38 944				15	15		3 465	33 136	
	Statische Fanggeräte und Angeln (Thun)		2 687	25 675	226 011				0	0		27 453	226 242	
	<i>Insgesamt</i>		5 088	143 633	807 219							128 556	693 634	
Mittelmeer (°)	Mehrzweck-Trawler		185	8 160	49 640				20	20		6 980	39 753	
	Pelagisches Schleppnetz, Ringwaden, statische Fanggeräte		2 085	9 615	128 075				0	0		10 281	128 206	
	<i>Insgesamt</i>		2 270	17 775	177 715							17 261	167 959	
Tropische Frosterflotte	Wadenfänger (Thunfisch) (°)		35	34 561	87 494				0	0		34 561	87 494	
	<i>Insgesamt</i>		35	34 561	87 494							34 561	87 494	
	Kontinent insgesamt		7 393	195 969	1 072 428	201 604	1 055 050				180 378	949 087		
Überseeische französische Gebiete (°)			2 514	17 915	160 387	17 915	160 387				17 915	160 387		
	Insgesamt A		9 907	213 884	1 232 815	219 519	1 215 437				198 293	1 109 474		
	Spezialschiffe			15 271	117 421									
	Insgesamt B			229 155	1 350 236									

(°) Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 wird die Tonnage für alle Schiffe ab 18. Juli 1994 als Bruttotonnage gemessen.

(°) Die anzuwendenden Reduzierungssätze für die Mittelmeerflotten können entsprechend den Aussagen in der Erklärung zum Mittelmeer seitens der Kommission während der Sitzung des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft vom 1. Dezember 1992 überarbeitet werden.

(°) Fünf Schiffe in diesem Segment waren von den Zielsetzungen des vorherigen Programms ausgenommen. Die Kapazität dieser Schiffe (7 419 BRT, 18 457 kW) war daher bei der Feststellung der Situation zum 1. Januar 1992 unberücksichtigt geblieben, um die Zielsetzungen für 1996 für die anderen Segmente zu berechnen. Das Ziel 1996 für dieses Segment ist, die Kapazität auf dem Stand vom 1. Januar 1992 zu halten. Die in der Fußnote (°) vorgesehene Revision wird die Gesamtkapazität der französischen Thunfischflotte nicht berühren.

(°) Die für dieses Segment festgelegten Ziele werden im Hinblick auf die Untersuchung des Zustandes der verfügbaren Bestände, und zwar insbesondere der küstennahen pelagischen Bestände, erneut festgelegt. Zu diesem Zweck wird von Frankreich eine Studie erstellt, die die Ergebnisse der Erforschung dieser Bestände im Verhältnis zu den in den französischen Überseegebieten registrierten Flotte untersucht. Die Ergebnisse werden der Kommission bei der zwischenzeitlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt. Diese Revision kann die Kapazität von noch nicht registrierten kleinen Fischerbooten berücksichtigen und die Sicherheit von kleinen Fischereifahrzeugen auf den Standard bringen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1994

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(94/138/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Februar 1994 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. März 1994 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Februar 1994 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Bundesrepublik Deutschland :

- 15,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 690,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 45,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Französische Republik :

- 15,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Königreich der Niederlande :

- 100,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 30,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 45,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Vereinigtes Königreich :

- 65,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 630,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 395,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats März 1994 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

— Botsuana :	18 136,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 498,00 Tonnen,
— Swasiland :	3 282,00 Tonnen,
— Simbabwe :	2 638,00 Tonnen,
— Namibia :	11 775,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1994

über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen („integriertes System“)

(Nur der deutsche, französische und italienische Text sind verbindlich)

(94/139/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ einen Zeitpunkt zu bestimmen, der zwischen dem 1. April und den in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽²⁾ genannten Zeitpunkten liegt, sofern dieser Mitgliedstaat die Festsetzung dieses Zeitpunkts begründen kann und der Kommission hierzu insbesondere einen ausführlichen Arbeitsplan vorlegt, aus dem hervorgeht, daß der vorgeschlagene Zeitpunkt es ermöglicht, alle Angaben für die ordnungsgemäße verwaltungs- und finanztechnische Handhabung der Beihilfen sowie die Durchführung der erforderlichen Kontrollen bereitzustellen.

Bestimmte Mitgliedstaaten haben der Kommission Anträge auf Genehmigung von Zeitpunkten nach dem 31. März und die diesbezüglichen Arbeitspläne übermittelt. Die Kommission hat diese Anträge geprüft, wobei sie

insbesondere den Erfahrungen bei der Anwendung des integrierten Systems in den betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 1993 Rechnung getragen hat.

Diese Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Fonds-Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission gestattet den im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten, die dort genannten Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Jahr 1994 zu bestimmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mitgliedstaat	Genehmigter Zeitpunkt
Deutschland	15. Mai
Italien	30. April
Luxemburg	1. Mai

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1994

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung

(94/140/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine effiziente Bewirtschaftung der finanziellen Mittel der Gemeinschaft setzt voraus, daß Betrugspraktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts wirksam bekämpft werden.

Die Durchführung konkreter Betrugsbekämpfungsmaßnahmen obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten; zwischen ihnen und der Kommission ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.

Gemäß Artikel 209a des Vertrags ergreifen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten. Zu diesem Zweck koordinieren sie, mit Unterstützung der Kommission, ihre Tätigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Anwendung des Vertrags zu gewährleisten, nimmt auch die Kommission wichtige Aufgaben wahr.

Es empfiehlt sich daher, bei der Kommission einen Ausschuß einzusetzen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in allen Fragen der Vorbeugung, der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und der Strafverfolgung auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung sowie zum Rechtsschutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gehört werden kann.

Dieser Ausschuß soll bereits bestehende Ausschüsse, die sich lediglich mit einem Teilaspekt des Problems der Betrugsbekämpfung befassen, nicht ersetzen. Da es jedoch zweckmäßig wäre, die gesamte Problematik der betrügerischen Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu erfassen, empfiehlt sich die Einsetzung eines Ausschusses mit horizontaler Ausrichtung.

Angesichts der horizontalen Aufgabenstellung dieses Ausschusses und der Notwendigkeit einer Vertretung der Mitgliedstaaten auf einer angemessenen Ebene, die ihren eigenen Verwaltungsstrukturen entspricht, soll jeder Mitgliedstaat zwei Vertreter in den Ausschuß entsenden können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung, nachstehend „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann im Hinblick auf eine effizientere Durchführung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die die Vorbeugung und Bekämpfung betrügerischer Praktiken und Unregelmäßigkeiten sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission betreffen, wenn diese Fragen über den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse, die sich jeweils mit einem Teilaspekt der Betrugsbekämpfungsproblematik befassen, hinausgehen.

Der Ausschuß kann von der Kommission in allen Fragen in Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gehört werden.

(2) Jedes Ausschußmitglied kann die Kommission ersuchen, den Ausschuß zu einer Frage aus dessen Zuständigkeitsbereich zu hören.

Artikel 3

(1) Dem Ausschuß gehören zwei Vertreter aus jedem Mitgliedstaat an, die von zwei Beamten der betreffenden Dienststellen unterstützt werden können.

(2) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

(3) Es können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die den Ausschuß bei seiner Arbeit unterstützen.

Artikel 4

(1) Die Kommission führt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.

(2) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Ausschusses Sachverständige hinzuziehen, die über besonderes Fachwissen in einer auf der Tagesordnung stehenden Frage verfügen. Die Sachverständigen nehmen lediglich für diesen Tagesordnungspunkt an den Beratungen des Ausschusses teil.

(3) Die Vertreter der beteiligten Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(4) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission zusammen.

Artikel 5

(1) Der Ausschuß berät über die Fragen, zu denen die Kommission ihn um Stellungnahme gebeten hat. Auf die Beratungen folgt keine Abstimmung.

(2) Die Kommission kann bei ihrer Bitte um Stellungnahme die Frist bestimmen, innerhalb deren der Ausschuß eine Stellungnahme abzugeben hat.

(3) Die Standpunkte der Vertreter der Mitgliedstaaten werden in das Protokoll aufgenommen.

Artikel 6

Teilt die Kommission dem Ausschuß mit, daß eine Stellungnahme oder eine Frage einen vertraulichen Sachverhalt betrifft, so sind die Teilnehmer unbeschadet des Arti-

kels 214 des Vertrags verpflichtet, über Informationen, von denen sie in den Beratungen des Ausschusses oder der Arbeitsgruppen Kenntnis erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am 1. März 1994 wirksam.

Brüssel, den 23. Februar 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1994

zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvogesen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/141/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 93/384/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat der Kommission einen Plan zur Tilgung
der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den
Nordvogesen übermittelt.Unter Berücksichtigung weiterer Einzelheiten stimmt der
Plan nach entsprechender Prüfung mit der Richtlinie
80/217/EWG überein.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Frankreich vorgelegte Plan zur Tilgung der klas-
sischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Nordvo-
gesen wird genehmigt.*Artikel 2*Frankreich setzt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungsv-
orschriften vor dem 1. März 1994 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1994

gemäß der Entscheidung 94/4/EG des Rates zur Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika als Land, auf dessen Unternehmen oder sonstige juristische Personen der Rechtsschutz für Topographien von Halbleitererzeugnissen ausgedehnt wird

(94/142/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Entscheidung 94/4/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obengenannte Entscheidung nennt die Vereinigten Staaten von Amerika als Land, auf das sich der Schutz der Richtlinie 87/54/EWG erstrecken soll.

Der Schutzanspruch natürlicher Personen ist an keine Bedingung geknüpft, während der Schutz für Unternehmen und sonstige juristische Personen davon abhängt, ob Unternehmen und sonstige juristische Personen aus der Gemeinschaft ihrerseits in den Vereinigten Staaten von Amerika geschützt werden.

Die Entscheidung 94/4/EG verpflichtet die Kommission festzustellen und den Mitgliedstaaten mitzuteilen, ob die Vereinigten Staaten von Amerika diese Voraussetzung erfüllen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird auf der Grundlage der gemäß Section 914 Semiconductor Chip Protection Act von 1984 erlassenen vorübergehenden Anordnungen Eigentümern von Halbleitertopographien, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder ihren

Wohnsitz dort haben, sowie staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1994 Rechtsschutz gewährt. Daher erfüllen die Vereinigten Staaten von Amerika die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/4/EG des Rates für den Rechtsschutz von Gesellschaften und anderen juristischen Personen geforderte Bedingung der Gegenseitigkeit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vereinigten Staaten von Amerika erfüllen die Bedingung des Schutzes für Gesellschaften und andere juristische Personen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/4/EG.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1994 bis zum 1. Juli 1994.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1994

Für die Kommission

Raniero VANNI D'ARCHIRAFI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1994, S. 23.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 93/620/EG der Kommission vom 24. November 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/436/EWG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 297 vom 2. Dezember 1993)

Seite 34, im Anhang „Anhang B — Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe“, Teil „II. Fabrikschiffe“:

Nach:

„2014		Pedrosa		Pesca Chile SA		30. 4. 1995“
-------	--	---------	--	----------------	--	--------------

ist einzufügen:

„2015		Gualas		Pesquera Alba Lida		30. 4. 1995“.
-------	--	--------	--	--------------------	--	---------------
